

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

reisenden werkschule scholen e.v., Humboldtstraße 30-32, 28203 Bremen

- im folgenden Einrichtungsträger genannt -

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind (Betreuungs-) Leistungen nach §§ 34 in Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VIII, welche der Einrichtungsträger für männliche und weibliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab dem 14. Lebensjahr **in der Fürther Straße 43-45, 28215 Bremen** erbringt.

1.2. Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Leistungsbeschreibung „Heimerziehung/Wohngruppe 7 Wochentage“ (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2).

2. Leistungsvereinbarung

2.1. In der „Fürther Straße 43-45“ werden in der stationären Wohngruppe bis zu 16 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreut. Die Leistung wird gemäß §§ 27, 34 41 SGB VIII erbracht. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards, der ordnungsrechtlichen Bestimmungen und der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die in der Betriebserlaubnis enthaltenen Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen sind zu beachten. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001.

2.4. Der Einrichtungsträger darf für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Unbeschadet dessen hat der Einrichtungsträger unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag für die u.g. Vereinbarungszeiträume vereinbart:

Vereinbarungszeitraum 01.08.2015 – 31.07.2016:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	143,85€
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	13,09€
Gesamtvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag	156,94€

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde. Mit der Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vorzulegen.

4.2. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentation zu, die in der Vertragskommission nach § 78f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2015 bis zum 31.07.2016 und endet ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für den Zeitraum ab 01.08.2016 neu verhandelt werden muss.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu

ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

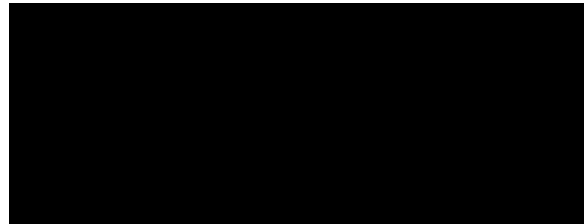
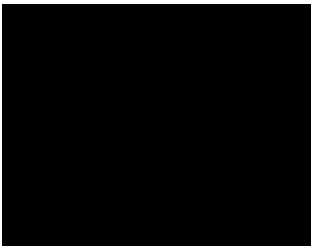
6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, 17. Mai 2016

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Im Auftrag



Geschäftsbereich
Humboldtstraße 30/32 • 28203 Bremen
Telefon 0421 7943501 • Fax 0421 4009459

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 3: Berechnungsbogen zum Kalkulationszeitraum 01.08.2015 - 31.07.2016

Leistungsangebotstyp Nr.: 1	Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage
1. Art des Angebots	Stationäre Wohngruppe für bis zu 16 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) ab 14 Jahren mit Tagesstruktur und Nachtbereitschaft.
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 34, 41 SGB VIII Im Einzelfall und nach vorheriger Absprache mit dem Landesjugendamt ist eine Unterbringung nach § 35a SGB VIII möglich.
3. Personenkreis	<p>In die Wohngruppe können unbegleitete männliche und weibliche minderjährige Flüchtlinge ab 14 Jahren aufgenommen werden. Grundsätzlich soll die Wohngruppe ein sicheres und entwicklungsförderndes Zuhause für Jugendliche beiderlei Geschlechts bieten.</p> <p>In Bezug auf die Aufnahme von weiblichen unbegleiteten Flüchtlingen ist jedoch jeweils im konkreten Fall mit den Beteiligten abzuwägen, ob die aktuelle Gruppenzusammensetzung für das aufzunehmende Mädchen geeignet erscheint. Retraumatisierungen sind in jedem Fall zu vermeiden.</p> <p>Das Angebot richtet sich an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, deren Lebensbiographien u.a. geprägt sind von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • leidvollen Erfahrungen von Vertreibung, Entwurzelung und Verlust • Verfolgung und kultureller Diskriminierung • Kriegs- und Gewalterfahrungen • Traumatisierung • extremen Brüchen innerhalb der Lebensbiographie und fehlende Lebensperspektive im Herkunftsland • mangelnde oder nicht vorhandene schulische und berufliche (Aus-) Bildung • Zerfall und/oder Zerstörung ihrer Familiensysteme, bzw. Verlust ihrer primären Bezugspersonen • körperlicher und psychischer Ausbeutung • weitreichenden Erfahrungen von Entbehrung und Entwürdigung <p>Für Jugendliche, die aufgrund ihrer bisherigen Lebenserfahrungen psychisch stark belastet sind kann der Träger zusätzliche Leistungen zur Verfügung stellen (siehe dazu Punkt 5.4.: Zusatzleistungen). Die konkreten Bedarfe und zusätzlichen Leistungen werden im Hilfeplan beschrieben und festgelegt.</p> <p>Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Jugendlichen bereit sind in einer Gruppe mit etwa Gleichaltrigen zu wohnen, aktiv an dem Leben innerhalb der Wohngruppe teilzunehmen und den Alltag nach individuellen Fähigkeiten mitzugestalten.</p> <p>Nicht aufgenommen werden junge Menschen, die akut suchtmittelabhängig sind, sich in einer akuten, schweren Krise befinden oder selbst- und/oder fremdgefährdende Verhaltensweisen zeigen.</p>
3.1 Aufnahmeverfahren	<p>Die Aufnahme und zeitliche Dauer der Maßnahme wird unter Beteiligung des jungen Menschen und dessen Vormund, des Case Managements und des Trägers im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt.</p> <p>Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wird der/die Jugendliche umfassend über das in der Wohngruppe geltende Regelwerk sowie über seine/ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Jede/r Jugendliche bekommt beim Einzug eine Mappe ausgehändigt, in der sich die relevanten Vereinbarungen sowie wichtige</p>

	<p>Informationen zur besseren Orientierung befinden, wie bspw. Betreuungsvertrag, Regelwerk, Telefonliste, Informationen über Beschwerdemöglichkeiten, Freizeitangebote im Stadtteil, etc.</p> <p>Vorgesehen ist, dass der/die Jugendliche neben einer/m hauptverantwortlichen Bezugsbetreuer_in auch aus der Gruppe der Jugendlichen eine/n Paten_in zur Seite gestellt bekommt, der/die in der Anfangszeit als Ansprechpartner_in bei Fragen und Unsicherheiten angesprochen werden kann.</p>
<p>3.2 Hilfeplanung/ Handlungsplan</p>	<p>Der Hilfeplan wird in der Regel nach dem Vorstellungs-/Aufnahmegespräch mit den Beteiligten vom Case Management formuliert und von diesen unterschrieben. Der Hilfeplan dient als Grundlage für die weitere Erziehungsplanung innerhalb der Einrichtung. Die Hilfeplangespräche werden mit den Jugendlichen im Rahmen der Bezugsbetreuung vorbereitet. Der/die Bezugsbetreuer_in nimmt an den Hilfeplangesprächen teil und unterstützt den/die Jugendlichen bei Bedarf.</p> <p>Falls erforderlich wird ein Dolmetscher hinzugezogen.</p> <p>Auf Grundlage des Hilfeplans wird im Rahmen der Bezugsbetreuung gemeinsam mit dem jungen Menschen ein Handlungsplan mit Detailzielen sowie konkreten Schritten zur Zielerreichung erarbeitet. Der Handlungsplan wird fortwährend mit den Jugendlichen ausgewertet, fortgeschrieben und dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt mit der QM-Software „daarwin“.</p>
<p>4. Allgemeine Zielsetzung</p>	<p>Eine zentrale Zielsetzung in der pädagogischen Arbeit mit den jungen minderjährigen Flüchtlingen besteht darin, den Jugendlichen einen sicheren, gewaltfreien Lebens- und Entwicklungsraum zur Verfügung zu stellen, in dessen Rahmen sie sich stabilisieren können. Sie sollen Fürsorge und pädagogischer Klarheit in ihren individuellen Belangen und bei der Bewältigung der Anforderungen in einem zunächst fremden Alltag erfahren.</p> <p>Dazu gehört, dass die jungen Menschen die Möglichkeit haben, in und durch die Gemeinschaft Solidarität, Austausch, Anteilnahme und Stärkung zu erfahren und selber zu geben.</p> <p>Entsprechend ihrem Alter und individueller Entwicklungsreife werden die jungen Menschen darin unterstützt und gefördert sich mehr und mehr zu verselbstständigen, um ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen zu können.</p> <p>Für die Zielgruppe sind dabei folgende Aspekte besonders zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Orientierung im neuen Kulturkreis und beim Kennenlernen des neuen Normen- und Regelsystems sowie Integration in das soziale, kulturelle und gesellschaftliche Umfeld bei Wahrung der eigenen kulturellen Identität • Aufbau und Stärkung sozialer und persönlicher Kompetenzen • Integration in den schulischen und/oder beruflichen Alltag mit Entwicklung einer realistischen Zukunftsperspektive • Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Werten und Normen des Heimat- sowie des Aufnahmelandes • Gesundheitsfürsorge und -förderung, insbesondere Unterstützung bei der Verarbeitung der eigenen Fluchtgeschichte und der Fluchthintergründe sowie ggf. Hilfe bei der Bewältigung von damit verbundenen psychischen und emotionalen Belastungen/Traumata.
<p>5. Inhalte der Leistung</p>	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Wohngruppe unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf Grundlage des</p>

	Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Die Wohngruppe verfügt wenige Einzelzimmer und mehrheitlich Zweibettzimmer.</p> <p>Die Zimmer sind mit Bett, Schrank, Tisch und Stuhl sowie mit einem Kühlschrank ausgestattet, um den Jugendlichen eine individuelle Vorratshaltung zu ermöglichen.</p> <p>In der Wohngruppe ist eine Küche mit mehreren Kochstellen vorhanden. Außerdem ein großer Mehrzweckraum, der u.a. für Sport- und Freizeitangebote genutzt werden kann.</p> <p>Für die Durchführung tagesstrukturierender Maßnahmen ist ein eigener Raum vorhanden, der mit PC-Plätzen ausgestattet ist.</p> <p>Die Wohngruppe verfügt über zwei Bäder für die Jugendlichen sowie einen Aufenthaltsraum.</p> <p>Den Pädagog_innen und pädagogischen Mitarbeiter_innen steht ein Büro, ein Besprechungsraum, ein Bad sowie zwei Schlafzimmer für die Nachtbereitschaft zur Verfügung</p>
5.2 Verpflegung	<p>In der Einrichtung wird für das Frühstück gesorgt. Für die weitere Verpflegung wird den Jugendlichen das Essensgeld ausgezahlt, um den kulturell unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten Rechnung zu tragen. Eine individuelle Bevorratung und Kühlung der Lebensmittel wird sicher gestellt.</p> <p>Im Rahmen der Bezugsbetreuung wird mit jeder/m Jugendlichen individuell besprochen und geplant, wie eine angemessene Versorgung mit Nahrungsmitteln, eine sinnvolle Vorratshaltung und die Zubereitung der verschiedenen Mahlzeiten aussehen und umgesetzt werden kann.</p> <p>Bei den regelmäßig stattfindenden Kochangeboten (siehe Pkt. 5.3.2) werden die Jugendlichen in die Beschaffung und Zubereitung der Mahlzeiten einbezogen.</p>
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Die Betreuung der Jugendlichen/ jungen Menschen erfolgt in Form von Einzel- und Gruppenangeboten.</p> <p>Die Einbeziehung und Beteiligung der Jugendlichen bildet in der pädagogischen Arbeit einen festen Bestandteil des Prozesses, der konzeptionell auf verschiedenen Ebenen seinen Ausdruck findet. Die Jugendlichen sind soweit wie möglich in alle Entscheidungen und Planungen bezüglich der Gestaltung des Lebens innerhalb der Wohngruppe und der pädagogischen Arbeit einbezogen. Wir gehen davon aus, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufgrund ihrer Fluchtbiographie bereits über ein Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung verfügen, an dem angeknüpft werden soll.</p>
5.3.1 Regelangebot individueller Bereich	<p>Neben den in Pkt 4. bereits formulierten allgemeinen Zielen umfasst das Regelangebot der Einrichtung in Bezug auf den persönlichen Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • individuelle Betreuung durch das Bezugspersonenmodell • Unterstützung bei dem Erlernen der deutschen Sprache/Alphabetisierung, ggf. Deutschunterricht in der Einrichtung zur Überbrückung von Wartezeiten auf Sprachkurse und/oder einen geeigneten Schulplatz • Kompensation von entwicklungsbedingten Einschränkungen sowie Förderung und Stärkung der Selbstheilungskräfte und Resilienz

	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Klärung des Aufenthaltsstatus und der weiteren Perspektive sowie Begleitung bei Behördengängen und Antragsstellungen • falls möglich Unterstützung bei der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Kontakte zur Herkunftsfamilie oder weiteren Familienangehörigen • gemeinsame Erarbeitung eines Förder-/ und Handlungsplans auf Grundlage des Hilfeplans mit Detailzielen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Entwicklung realistischer Ziele in der Lebensplanung, • Unterstützung bei der Schul- oder Berufsausbildung (z.B. Hausaufgabenhilfe, Kontaktpflege mit Lehrer_innen, Ausbilder_innen, Job-Center) • ermittlung von Alltagswissen und Hilfen bei der Alltagsbewältigung und Verselbstständigung, wie bspw. Erlernen eines adäquaten Umgangs mit Geld, Versorgung mit Lebensmitteln, Kochen, Wäsche waschen, etc. • Planung und Aktualisierung individueller Aktivitäten, wie bspw. Anbindung an Sport- und andere Freizeitaktivitäten • Sicherstellung, dass Jugendliche notwendige ärztliche Hilfe und Therapien erhalten und ggf. notwendige Hilfsmittel bekommen und nutzen • Thematisierung von Körperpflege, Hygiene (auch Sexualhygiene) und allgemeinen Gesundheitsfragen • enge Zusammenarbeit mit der(m) fallführenden Mitarbeiter_in des Amtes für Soziale Dienste und mit dem Vormund, insbesondere im Hilfeplanungsverfahren
<p>5.3.2 Regelangebot gruppenspezifischer Bereich</p>	<p>Das gruppenspezifische Angebot umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wöchentlich stattfindende Hausgespräche/ Hausabende • gemeinsame Beschaffung von Lebensmitteln • gemeinschaftliches Kochen • gemeinsame Organisation und Durchführung der nötigen Reinigungsarbeiten • ggf. Deutschunterricht/ Alphabetisierung als Gruppenangebot • regelmäßiges, intensivpädagogisches Angebot, bei dem u.a. Elemente der Erlebnispädagogik, der Kunst-/ Gestalt-/ sowie der Tanz- und Musiktherapie Anwendung finden können. Das Angebot wird von entsprechend qualifiziertem Fachkräften angeboten und soll u.a. dem

	<p>Umstand Rechnung tragen, dass viele der geflüchteten jungen Menschen im Heimatland oder auf der Flucht traumatische oder zumindest stark belastenden Erfahrungen gemacht haben. Die Jugendlichen sollen durch das Angebot in einem geschützten Rahmen Ausdrucks- und Auseinandersetzungsmöglichkeiten mit dem Erlebten erhalten, die stabilisierend wirken und erste Heilungsprozesse befördern</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame Planung und Durchführung von Freizeitaktionen oder kleineren Projektvorhaben insbesondere in den schulfreien Zeiten/ Ferien, die von den Jugendlichen mit geplant werden, wie bspw. Sport, Fahrradwerkstatt, Kochgruppen, Kreativangebote, Musik, erlebnispädagogische Aktivitäten • jährliche Ferienfreizeit
<p>5.4 Zusatzleistungen (nicht im Entgelt enthalten)</p>	<p>Folgende therapeutischen Zusatzangebote können genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilpädagogische Einzelmaßnahme (HPE) <p>Die Heilpädagogische Einzelmaßnahme ist ein Angebot für Jugendliche/junge Menschen, die ein erhöhtes, d.h., über das in der Wohngruppe vorhandene Maß, an Unterstützung und Förderung benötigen, um vorhandene Entwicklungseinschränkungen abzubauen und/oder um eine krisenhafte Lebenssituation besser zu bewältigen. Die Herangehensweise und Methodik der HPE wird hierbei gezielt und individuell auf die Jugendlichen und deren Bedarfe abgestimmt.</p> <p>Es finden Methoden aus der Traumatherapie, der Spieltherapie, der Entwicklungsbegleitung, der Psychomotorik, der Kunsttherapie, der Biographie Arbeit, dem Psychodrama und der systemischen Beratung Anwendung.</p> <p>Die HPE findet in der Regel wöchentlich in einem 1:1 Setting statt und umfasst jeweils zwei Stunden. Der Träger stellt hierfür speziell ausgestattete Räumlichkeiten zur Verfügung.</p>
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Für die Betreuung der jungen Menschen steht ein Team von bis zu 11 Fachkräften zur Verfügung. Das Verhältnis von pädagogischem Fachpersonal zu nicht pädagogischen Fachkräften kann bei 70% zu 30% liegen. Bei Bedarf werden psychologisch/ therapeutisch geschulte Fachkräfte sowie Lehrkräfte und Mitarbeiter_innen, die Freizeitangebote durchführen hinzugezogen.</p> <p>Die Nachtbereitschaften im Haus werden in der Regel durch eine hauptamtliche Fachkraft sowie eine Hilfskraft abgedeckt. Sollten die Nachtdienste lediglich durch Hilfskräfte besetzt sein, ist grundsätzlich eine Hintergrundrufbereitschaft durch eine pädagogische Fachkraft eingerichtet, die im Bedarfsfall in die Gruppe kommt.</p> <p>Grundsätzlich besteht eine zusätzliche Absicherung aller pädagogischen Mitarbeiter_innen durch die permanente Hintergrundrufbereitschaft einer pädagogischen Leitung der rws.</p> <p>Fachliche Leitung/ Fachberatung</p> <p>Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch eine berufserfahrene pädagogische Leitung wahrgenommen.</p> <p>Die Leitungstätigkeit beinhaltet die Aufnahmekoordination, Teamleitung, Fallbesprechung, Kontaktgestaltung zu den Jugendämtern, Netzwerkarbeit etc. sowie träger- und einrichtungsübergreifende Gremienarbeit sowie die Fachberatung.</p>

	<p>Betriebliche Leitung und Verwaltung Die verwaltungstechnische Abwicklung erfolgt durch eine betriebswirtschaftlich ausgebildete Fachkraft. Die betriebliche Gesamtleitung liegt bei der Geschäftsführung.</p> <p>Technische Dienste Die gesamten Räume werden wöchentlich durch einen Hausmeister sowie einen Reinigungsdienst gewartet und ggf. Instandgesetzt. Alle weitergehenden Tätigkeiten, die fachliche Qualifikation erfordern, werden durch externe Anbieter sichergestellt.</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Die Betreuung der Jugendlichen findet an 365 Tagen im Jahr Rund-um-die-Uhr im Schichtdienst statt. Der Früh- und Spätdienst ist jeweils doppelt besetzt. Der Frühdienst wird durch eine Hauswirtschaftskraft unterstützt. An fünf Nachmittagen in der Woche finden spezielle Angebote statt, für die zusätzlich Personal eingesetzt wird.</p> <p>Die Dienste sind wie folgt aufgeteilt:</p> <p>Frühdienst (in Doppelbesetzung):</p> <p>Mo.-Fr.: 07:00h - 15:00h Sa./ So.:08:30h - 15:00h</p> <p>Spätdienst (in Doppelbesetzung):</p> <p>Mo.-So.:14:30h – 22.00h</p> <p>zuzüglich HSWK</p> <p>Mo.-Fr.:07:00h - 10:00h</p> <p>sowie Verstärkungsdienst für Nachmittags- und Freizeitangebote:</p> <p>an fünf Tagen/ Woche jeweils 3 Stunden</p> <p>Nachtbereitschaftszeiten:</p> <p>Mo.-Fr.: 21:30h – 07:30h Sa./ So.:21:30h – 09:00h</p> <p>Eine Übersicht der Betreuungszeiten und -inhalte ist im beigefügten Rahmendienstplan dargestellt (siehe Anlage).</p> <p>Bezogen auf die Jahresgesamtleistung in der Gruppenbetreuung (s. Personaleinsatzplan) ergibt sich ein Betreuungsschlüssel von 1: 1,6.</p> <p>Hinzu kommt ein Leitungsanteil von 18 Stunden sowie die Nachtbereitschaften.</p>
<p>8. Pädagogische Sachmittel</p>	<p>In der Einrichtung sind altersgerechte Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterialien vorhanden, bzw. wird je nach Bedarf und – entsprechend der unterschiedlichen Freizeitangebote – angeschafft.</p>
<p>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Aus-</p>	<p>Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen</p>

stattung	
10. Qualitätssicherung und –Entwicklung	<p>Die reisende werkschule scholen e.v. stellt die Qualität ihres Angebotes durch verschiedene Werkzeuge und Verfahren zur Qualitätssicherung bezüglich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicher und entwickelt diese kontinuierlich weiter.</p> <p>Zur Sicherung der Qualität sind die zentralen Prozesse in der QM Software „QMCenter®“ dokumentiert. In regelmäßigen Abständen werden die Verfahrensabläufe und Checklisten im Team überprüft und ggf. überarbeitet bzw. ergänzt.</p> <p>Dokumentation/ Evaluation</p> <p>Der Träger stellt den pädagogischen Fachkräften umfangreiche Materialien zur Prozesssteuerung, Dokumentation und Selbstevaluation zur Verfügung und schult sie entsprechend in der Handhabung. Seit 2010 wird die gesamte Falldokumentation in QMCenter® durchgeführt.</p> <p>Die Sicherung der Prozessqualität bezieht sich auf folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeverfahren • Umsetzung des Hilfeplans • Entwicklung und Umsetzung eines Handlungsplans • Integration in Schule/ Berufswegplanung • ggf. Angehörigenarbeit • Verselbstständigung • Krisen- bzw. Notfallpläne
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt beinhaltet sämtliche Kosten des beschriebenen Regelleistungsangebotes sowie die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Nicht im Leistungsentgelt enthalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusatzleistungen wie unter Pkt. 5.4 beschrieben. • Taschengeld und pauschalisierte Nebenkosten • Laufende Bekleidungsergänzung • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme der Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt • mehrtägige Klassenfahrten • Erstkleidung soweit erforderlich • Erstausrüstung Schulmaterial und Wörterbücher

